

BUNDESVERBAND
MERGERS &
ACQUISITIONS GEM. E.V.

BMA

Satzung

Inhalt

Die Satzung des Bundesverbands Mergers & Acquisitions e.V. (BMA) bildet die rechtliche Grundlage für die Arbeit des Verbands. Sie legt die Ziele, Aufgaben und organisatorischen Strukturen des BMA fest und dient als Leitfaden für das Handeln aller Mitglieder und Organe. Der BMA verfolgt das Ziel, den Austausch von Fach-wissen und die Vernetzung von Experten im Bereich Mergers & Acquisitions zu fördern. Durch die Satzung wird ein verbindlicher Rahmen geschaffen, der Transparenz und Rechtsverbindlichkeit sicherstellt und die langfristige Weiterentwicklung des Verbands unterstützt.

§1	Name, Sitz und Geschäftsjahr
§2	Gemeinnützige Zwecke
§3	Mitgliedschaft
§4	Beiträge
§5	Organe des Vereins
§6	Mitgliederversammlung
§7	Vorstand
§8	Beirat
§9	Abteilungen
§10	Geschäftsführer
§11	Rechnungsprüfung
§12	Verwendung eventueller Überschüsse
§13	Auflösung des Vereins
§14	Schlussbestimmung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Bundesverband Mergers & Acquisitions gemeinnütziger e.V.". Er ist im Vereinsregister des Amtsgericht München eingetragen.

(2) Sitz des Vereins ist München.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Gemeinnützige Zwecke

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein verfolgt und verwirklicht seine steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke selbst. Daneben kann der Verein Mittel auch für andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Förderung der satzungsgemäßen Zwecke beschaffen und weitergeben. Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weitergabe an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Förderung.

(3) Zwecke des Vereins sind die Förderung der Völkerverständigung, der Wissenschaft und Forschung, der Volks- und Berufsbildung sowie der Kunst und Kultur. Diese Zwecke verfolgt der Verein unmittelbar selbst, insbesondere wie folgt:

a. Völkerverständigung: Die Vernetzung des Handels, der Unternehmen und damit der Menschen unterschiedlicher Völker ist wichtiger Bestandteil für einen internationalen und sozialen Ausgleich und dient der Friedenssicherung. Der Verein verfolgt das Ziel, die Entwicklung und Stärkung vernetzter und freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Völkern durch geeignete Maßnahmen und Aktivitäten zu fördern, insbesondere durch

   - öffentliche Veranstaltungen in Deutschland und/oder im Ausland insbesondere zum Thema internationaler Mergers & Acquisitions (im Folgenden „M&A") unter Beteiligung von deutschen und/oder ausländischen Partnern aus Wirtschaft, Wissenschaft, privaten und öffentlichen Organisationen,
   - den Empfang und die Betreuung ausländischer Delegationen und/oder die Durchführung von Delegationsreisen oder die Beteiligung an Delegationen mit M&A-Bezug oder
   - die Unterstützung eines freien, internationalen Wissensaustausches und Wissenstransfer.

b. Wissenschaft und Forschung: Der Verein verfolgt das Ziel der thematischen Weiterentwicklung aller Prozesse und der Fachbeiträge im Rahmen von Unternehmensakquisitionen, Kooperationen und Beteiligungen, und zwar durch:

   - eigene Forschungs- und Entwicklungsprojekte, insbesondere in Zusammenarbeit und unter Mitwirkung der Mitglieder des Verbandes, von Beratungsunternehmen, Forschungsinstituten und sonstigen Unternehmen,
   - die Förderung von Forschungsprojekten Dritter, insbesondere von Forschungseinrichtungen deutscher und ausländischer Universitäten, Hochschulen, Institute sowie privater Forschungseinrichtungen,
   - die Durchführung von Forschungsverbundprojekten in Zusammenarbeit mit einschlägigen nationalen und internationalen Institutionen,
   - Publikationen wissenschaftlicher Werke oder
   - Vergabe von Forschungsstipendien und Ähnlichem.

c. Volks- und Berufsbildung: Der Verein verfolgt das Ziel, das Thema M&A durch Maßnahmen der beruflichen Bildung, Allgemeinbildung sowie durch Aufklärungsarbeit zu vermitteln, insbesondere durch folgende Maßnahmen und Aktivitäten:

   - die Abhaltung von studentischen Lehrveranstaltungen, insbesondere an Hochschulen,
   - die Durchführung eigener Informationsveranstaltungen oder Beiträge im Rahmen geeigneter Veranstaltungen Dritter,
   - die Publikation von Vorträgen und Bildungsinhalten in nationalen und internationalen Fachmedien oder
   - die Publikation von Vorträgen und Bildungsinhalten in sonstigen nationalen und internationalen Medien zur breiten Aufklärung und Information der Bevölkerung, insbesondere über Probleme und Lösungen strittiger Fragen bei der internationalen Zusammenarbeit.

d. Kunst und Kultur: Der Verein verfolgt den Zweck der Förderung der Kultur und des kulturellen Wandels, auch als einem Mittel für eine bessere Völkerverständigung und zur weiteren Öffnung für die internationale Zusammenarbeit durch geeignete Aktivitäten, Maßnahmen und Veranstaltungen (z. B. Ausstellungen, Lesungen, Konzerte, Vorträgem etc.). Ziele sind insbesondere,

   - die Förderung eines regen grenzübergreifenden Kulturverständnisses und -austausches,
   - die Pflege und Erhaltung von nationalen Kulturwerten, wie Sammlungen, Bibliotheken, etc.
   - die Förderung eines besseren Verständnisses für die Grundlagen und Entwicklungen deutscher Kulturwerte oder
   - die Unterstützung nationaler Kulturprojekte im In- und Ausland.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

(5) Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Angemessene Auslagen können vom Verein zurückerstattet werden. Über die Angemessenheit der Auslagen entscheidet der Vorstand mehrheitlich. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand kann beschließen, dass Mitglieder des Vorstandes neben der Erstattung der angemessenen Auslagen zusätzlich eine angemessene Vergütung erhalten, wenn das zu verwaltende Vermögen des Vereins und die gemeinnützigen Aktivitäten einen derart großen Umfang angenommen haben, dass ihre Verwaltung und Kontrolle durch ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder nicht mehr erwartet werden kann. Die Angemessenheit der Vergütung hat sich nach den dem Verein zur Verfügung stehenden Mitteln sowie nach der Vergütung zu orientieren, die auf dem Arbeitsmarkt für vergleichbare Tätigkeiten gezahlt wird. Das Vorstandsmitglied, über dessen Vergütung abgestimmt wird, hat bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.

§3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und assoziierte Mitglieder. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen und teilrechtsfähige Personenmehrheiten werden, die M&A als originäre, prägende Haupttätigkeit betreiben und sich zur ständigen Verbesserung der Leistungsfähigkeit von M&A und der M&A-Kultur bekennen. Hierzu zählen insbesondere Unternehmen mit eigener Corporate M&A-Funktion (einschließlich mittelständischer Unternehmen), Investoren (insbesondere Private Equity, Family Offices und strategische Investoren), Rechtsanwälte und Kanzleien mit eigenem M&A- oder Corporate-M&A-Team sowie M&A-Berater, Corporate Finance Advisors und Transaction Advisors. Diese haben einen Mitgliedschaftsbeitrag nach Maßgabe der Beitragsordnung zu entrichten. Für die Wahrnehmung ihrer sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten benennen juristische Personen und Personenmehrheiten mindestens einen, höchstens jedoch drei Ansprechpartner.Fördermitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und teilrechtsfähige Personenmehrheiten werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen und einen fachlichen, wirtschaftlichen oder sonstigen Bezug zu Mergers & Acquisitions aufweisen, ohne die Voraussetzungen einer ordentlichen Mitgliedschaft zu erfüllen oder ohne eine ordentliche Mitgliedschaft zu beantragen.

Fördermitglieder sind insbesondere Unternehmen, Organisationen, Dienstleister, Spezialanbieter und sonstige Akteure, die M&A-Prozesse, M&A-Transaktionen oder das M&A-Ökosystem in einzelnen Teilbereichen fördern, begleiten oder unterstützen. Hierzu können insbesondere Anbieter technischer, datenbezogener, organisatorischer, personeller, integrationsbezogener, transformationsbezogener, kommunikationsbezogener oder sonstiger Spezialleistungen gehören.

Fördermitglieder fördern den Verein durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags nach Maßgabe der Beitragsordnung. Die Beitragshöhe kann von der Beitragshöhe ordentlicher Mitglieder abweichen.

Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Sie können nicht als Mitglieder des Vorstands vorgeschlagen oder gewählt werden.

Die Teilnahme von Fördermitgliedern an Veranstaltungen, Arbeitskreisen, Abteilungen und sonstigen Formaten des Vereins richtet sich nach dieser Satzung, der Beitragsordnung sowie etwaigen Geschäftsordnungen, Teilnahmebedingungen oder Beschlüssen des Vorstands. Der Vorstand kann einzelne Formate, insbesondere geschützte Austauschformate für ordentliche Mitglieder oder bestimmte Mitgliedergruppen, ganz oder teilweise ordentlichen Mitgliedern vorbehalten.

Assoziierte Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und teilrechtsfähige Personenmehrheiten werden, die bereit sind, sich aktiv in die Arbeit des Vereins oder einer Abteilung einzubringen, ohne die Voraussetzungen einer ordentlichen Mitgliedschaft oder einer Fördermitgliedschaft zu erfüllen oder beantragen zu wollen.

Assoziierte Mitglieder sind insbesondere Hochschulen, Verbände, Wissenschaftler, Einzelpersonen mit besonderem fachlichem Beitrag sowie ehrenamtlich aktive Experten. Assoziierte Mitglieder zahlen keine Beiträge, sind aber verpflichtet, sich aktiv in die Arbeit des Vereins und/ oder einer Abteilung einzubringen. Die Mitgliedschaft von assoziierten Mitgliedern beschränkt sich auf die Abteilungen, die entsprechende Mitgliedschaften in ihren Geschäftsordnungen vorsehen. Sieht eine Geschäftsordnung entsprechende Mitgliedschaften vor, hat sie die Rechte und Pflichten der assoziierten Mitglieder - insbesondere ihre Rechte in Abgrenzung zu ordentlichen Mitgliedern und Fördermitglieder der gleichen Abteilung - näher zu regeln. Assoziierte Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

(2) Die Aufnahme als Mitglied gleich welcher Art erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands. Ferner entscheidet der Vorstand nach Maßgabe dieser Satzung über die Einordnung eines Mitglieds als ordentliches Mitglied, Fördermitglied oder assoziiertes Mitglied. Ein Mitglied kann den Wechsel in eine andere Mitgliederkategorie beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Die Ablehnung eines Aufnahme- oder Wechselgesuches braucht nicht begründet zu werden.

Der Aufnahmeantrag muss enthalten:

a. den vollständigen Namen bzw. die vollständige Firmenbezeichnung,

b. das Geburtsdatum (bei natürlichen Personen),

c. den Beruf (bei juristischen Personen und bei teilrechtsfähigen Personenmehrheiten den Gewerbezweig),

d. die Anschrift,

e. bei juristischen Personen und bei teilrechtsfähigen Personenmehrheiten Name und Anschrift der Ansprechpartner und

f. Angaben dazu, ob eine ordentliche Mitgliedschaft, eine Fördermitgliedschaft oder eine assoziierte Mitgliedschaft beantragt wird; fehlen Angaben hierzu, entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen über die Einordnung des Antragstellers in die nach dieser Satzung passende Mitgliederkategorie.

Der Antrag auf Wechsel in eine andere Mitgliederkategorie muss enthalten:

a. Angabe der bisherigen Mitgliederkategorie;

b. Angabe der beantragten Mitgliederkategorie;

c. Darlegung der Gründe für den Wechsel sowie Nachweise darüber, dass die Voraussetzungen der beantragten Mitgliederkategorie gemäß § 3 Absatz 1 erfüllt sind.

Wird dem Antrag entsprochen, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu entrichten, soweit diese auf einem entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 4 beruht.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt,

a. bei natürlichen Personen durch den Tod und bei juristischen Personen und bei teilrechtsfähigen Personenmehrheiten durch deren Auflösung bzw. Löschung;

b. durch freiwilligen Austritt, der nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderiahres erfolgen kann;

c. durch Ausschluss aus dem Verein,

- wenn das Mitglied trotz zweifacher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Rückstand gekommen ist;
- bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung; oder
- wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins in grober Weise herabsetzt.

(4) Die Auslegung der unbestimmten Begriffe in den vorgezeichneten Fällen erfolgt durch die über den Ausschluss bestimmenden Personen, d.h. durch den Vorstand. Der Ausschlussbeschluss ist dem betroffenen Mitglied durch den Vorstand schriftlich an die zuletzt bekannte Adresse mitzuteilen und zu begründen.

(5) Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlusserklärung Einspruch beim Vorsitzenden eingelegt werden. Die Einspruchseinlegung hat schriftlich zu erfolgen. Hilft der Vorstand dem Einspruch nicht ab, so hat die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung zu entscheiden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes. Der Ausschlussbeschluss kann nur mit 2/3 Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgehoben bzw. geändert werden.

(6) Die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Satzungsänderung bestehenden außerordentlichen Mitglieder werden mit Wirksamwerden der Satzungsänderung zu Fördermitgliedern. Die Mitgliedschaft besteht ohne erneuten Aufnahmeantrag und ohne erneuten Aufnahmebeschluss fort. Hinsichtlich der Beitragspflicht gilt die zum Zeitpunkt der Satzungsänderung gültige Festsetzung für außerordentliche Mitglieder bis zur erstmaligen Festsetzung des Fördermitgliedsbeitrags durch die Mitgliederversammlung fort.

(7) Soweit sich nach Wirksamwerden dieser Satzungsänderung Zweifelsfragen über die Mitgliederkategorie eines Mitglieds ergeben, ist der Vorstand berechtigt, bestehende Mitglieder nach Maßgabe der geänderten Satzung einer Mitgliederkategorie zuzuordnen. Das betroffene Mitglied ist über die Zuordnung zu informieren und kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung eine Überprüfung durch den Vorstand beantragen. Die Umkategorisierung eines Mitglieds in eine Kategorie mit geringeren Rechten – insbesondere von ordentlicher Mitgliedschaft zu Fördermitgliedschaft oder assoziierter Mitgliedschaft – bedarf der Zustimmung des betroffenen Mitglieds oder eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§4 Beiträge

Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder sind verpflichtet, einen vom Vorstand vorgeschlagenen und von der ordentlichen Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung für die Zukunft festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu leisten. Für assoziierte Mitglieder gilt § 3 Absatz 1. Die Beitragsordnung kann unterschiedliche Beiträge für ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und assoziierte Mitglieder sowie weitere sachlich gerechtfertigte Differenzierungen vorsehen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass neue Mitglieder eine Aufnahmegebühr zu entrichten haben. Der Vorstand ist nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, die weiteren Einzelheiten der Gebühren- und Beitragspflichten in Gestalt einer Beitragsordnung zu bestimmen. Der Vorstand ist verpflichtet, für die befristete oder dauernde Freistellung einzelner Mitglieder von ihrer Beitragspflicht im Interesse des Vereins gemeingültige Kriterien zu entwickeln und diese der Mitgliederversammlung vorzulegen. Soweit die Mitgliederversammlung diesen Kriterien zugestimmt hat, ist der Vorstand ermächtigt, bei Erfüllung dieser Kriterien einzelne Mitglieder ganz oder teilweise, befristet. oder dauerhaft beitragsfrei zu stellen.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

(1) die Mitgliederversammlung,

(2) der Vorstand,

(3) der Beirat und

(4) der Geschäftsführer.

§6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und besteht aus allen Mitgliedern. Sie hat folgende Aufgaben:

- Wahl und Abberufung des Vorstands;
- Entgegennahme des Rechnungsabschlusses des Vorstands;
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und einer Aufnahmegebühr;
- Entlastung des Vorstands;
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- Bestellung des Rechnungsprüfers; dieser darf nicht dem Vorstand angehören;
- Entscheidung über den Rechtsbehelf bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags oder bei Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand;
- Beschlussfassung über die Festsetzung der Beitragsfreistellungsvoraussetzungen und
- Beschlussfassung über die Errichtung oder Auflösung eines Beirats.

(2) Ordentliche Mitgliederversammlung

a. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Versammlung wird von dem Vorsitzenden mindestens einen Monat vorher durch schriftliche Einladung per Brief oder durch Einladung per E-Mail an jedes Mitglied unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden erfolgt die Einberufung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

   i. Bericht und Entlastung des Vorstandes;

   ii. Anträge zur Tagesordnung;

   iii. und soweit die Amtsperiode des Vorstands ausläuft, die Neuwahlen des Vorstands.

b. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung als dessen Versammlungsleiter. Bei dessen Verhinderung, oder mit dessen Zustimmung, leitet der stellvertretende Vorsitzende die Mitgliederversammlung als dessen Versammlungsleiter. Können oder wollen beide vorgenannten Personen die Versammlungsleitung nicht übernehmen, so hat zu Beginn der Mitgliederversammlung eine Wahl der Versammlungsleitung durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder stattzufinden. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils einen Protokollführer. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein privatschriftliches Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

c. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Im Falle, dass die Versammlung nicht beschlussfähig ist, wird die Mitgliederversammlung erneut einberufen. Die Einladung für die neue Mitgliederversammlung erfolgt innerhalb einer Frist von zwei Wochen. Die neue Mitgliederversammlung ist bei fristgemäßer Einladung unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist im Einladungsschreiben hinzuweisen.

d. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden - soweit nicht nach dieser Satzung eine andere Mehrheit erforderlich ist - mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Dies gilt auch für stimmberechtigte juristische Personen und Personenmehrheiten, die durch mehrere Ansprechpartner vertreten sind. Eine Vertretung bei der Beschlussfassung durch schriftliche Vollmacht an andere stimmberechtigte Mitglieder ist möglich.

e. Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich Ergänzungen des Vereinszwecks bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

f. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleitung.

g. Im Übrigen ist der Vorstand ermächtigt, die Einzelheiten der Einberufung der Mitgliederversammlung und der Festlegung der Tagesordnung nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen.

(3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung

a. Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,

- wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außerordentliche Ereignisse für erforderlich hält, oder
- wenn die Einberufung von mindestens 30% der bereits wirksam aufgenommenen stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wird.

b. Im Übrigen gelten §6 Abs.2 lit. a. – g. entsprechend.

c. Im Falle, dass sich der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende weigern die außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, erfolgt die Einberufung gemeinsam von den die Einberufung fordernden Mitgliedern. Die vorstehend genannten Formvorschriften und Fristen gelten hierbei ebenso. Der Verein hat die Einberufung fordernder und einladender Mitglieder organisatorisch und personell zu unterstützen.

(4) Teilnahme- und Rederechte nicht stimmberechtigter Mitglieder

d. Fördermitglieder und assoziierte Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

e. Sie haben ein Rederecht zu den jeweils aufgerufenen Tagesordnungspunkten; das Wort wird durch den Versammlungsleiter erteilt.

f. Der Versammlungsleiter kann das Rederecht zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Ablaufs der Mitgliederversammlung in angemessenem Umfang beschränken, insbesondere durch Redezeitbegrenzungen oder die Zusammenfassung gleichgerichteter Wortmeldungen.

g. Stimm-, Wahl- und Antragsrechte stehen Fördermitgliedern und assoziierten Mitgliedern nicht zu.

§7 Vorstand

(1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung in öffentlicher Wahl gewählt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt mehrheitlich einen Wahlleiter, der selbst nicht für den Vorstand kandidieren darf. Der Wahlleiter ruft im Anschluss daran die Wahl zum Vorstand auf. Die anwesenden ordentlichen wirksam aufgenommenen Mitglieder machen Wahlvorschläge. Es kann nur ein ordentliches sowie assoziierte Mitglied des Vereins bzw. bei juristischen Personen und Personenmehrheiten deren Ansprechpartner vorgeschlagen und gewählt werden. Fördermitglieder sind nicht berechtigt, Wahlvorschläge zu machen und können nicht in den Vorstand gewählt werden. Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen. Soweit Stimmengleichheit auf dem letzten besteht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Er ist auch bei Ausfall eines seiner Mitglieder bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Führung der Geschäfte befugt. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Zur Wahl reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder aus. Die Mitgliederversammlung kann einen oder mehrere Besitzer, die nicht Vorstandsmitglieder im vereinsrechtlichen Sinne des § 26 BGB sind, wählen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister.

(3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine kürzere Zeitdauer beschließt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Zu diesem Zweck kann der Vorstand sich eine Geschäftsordnung geben. Soweit in dieser Satzung bereits Bestimmungen enthalten sind, kann dies durch eine Geschäftsordnung nicht geregelt werden. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern des Vereins Aufgaben übertragen oder geeignetes Personal dafür anstellen. Der Vorstand ist insbesondere berechtigt, mit Zustimmung des Beiratsvorsitzenden, falls ein Beirat besteht, einen Geschäftsführer zu bestellen und anzustellen.

(5) Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, zu beschließen.

(6) Der Verein wird durch zwei gemeinsam handelnde Mitglieder des Vorstands vertreten. Vorstandsmitglieder in Sinne des § 26 BGB sind insoweit nur der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.

(7) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstands. Er beruft die Sitzungen ein und setzt die Tagesordnung fest. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Satz 3 gilt. nicht, wenn nur zwei Vorstandsmitglieder sich an der Beschlussfassung beteiligen. Schriftliche, telefonische, fernschriftliche oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation durchgeführte Sitzungen und Beschlussfassungen sind, auch in gesplitteter Form, zulässig, wenn der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende dies für den Einzelfall anordnet.

§8 Beirat

(1) Der Verein hat einen Beirat, wenn dies die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt. Der Beirat besteht aus mindestens drei und maximal zehn Personen des öffentlichen Lebens und steht dem Vorstand beratend zur Verfügung. Der Vorstand leistet dem Beirat jährlich Rechenschaft über die Aktivitäten des Vereins auf Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, um die Gesamtentwicklung des Vereins zu beurteilen. Seine entscheidende Stellung liegt in Vorschlägen an den Verein, um den Vereinszweck zu fördern. Er wird den Verein auch bei der Werbung von Spenden und sonstigen Finanzmitteln ("fund-raising") beraten.

(2) Ein Kandidat für den Beirat kann von jedem Mitglied des Vereins vorgeschlagen werden. Durch einstimmigen Beschluss des Vorstands wird ein Kandidat für zwei Jahre zum Mitglied des Beirats ernannt. Eine Wiederwahl durch den Vorstand ist möglich.

(3) Der Vorsitzende des Beirats und der Vorsitzende des Vorstands laden den Beirat jährlich zur Beiratssitzung ein. Der Beiratsvorsitzende leitet die Beiratssitzungen. Der Beirat berät den Vorstand bei bedeutsamen Entscheidungen des Vereins.

(4) Soweit ein Beirat nicht gebildet wurde, bedarf es zur Wirksamkeit der Handlungen des Vorstands nicht der Mitwirkung eines Beiratsvorsitzenden.

§9 Abteilungen

Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung die Einrichtung von Abteilungen zu bestimmten Themengebieten ermöglichen, soweit diese vom Vereinszweck gemäß §2 gedeckt sind. Die Abteilungen haben das Recht, sich eine eigene Geschäftsordnung (einschließlich einer entsprechenden Bezeichnung) zu geben und ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung autonom zu regeln. Die Geschäftsordnung (einschließlich der entsprechenden Bezeichnung) und deren Änderung bedarf der Zustimmung des Vorstands. Den Abteilungen können ordentliche Mitglieder des Vereins, Fördermitglieder des Vereins und assoziierte Mitglieder des Vereins angehören. Der Vorstand kann durch Geschäftsordnung oder Beschluss festlegen, welche Mitgliederkategorien an bestimmten Abteilungen, Arbeitskreisen, Veranstaltungen oder sonstigen Formaten teilnehmen können.

§10 Geschäftsführer

(1) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Beiratsvorsitzenden einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter des Vereins bestellen. Wird der Geschäftsführer für den Verein entgeltlich tätig, so bedarf der Abschluss des Anstellungsvertrages durch den Vorstand der Zustimmung des Beiratsvorsitzenden.

(2) Der Geschäftsführer handelt für den Verein bei der Abwicklung der laufenden Verwaltung der Vereinsangelegenheiten. Insbesondere ist er zuständig für die Erledigung des Schriftwechsels, für die Vorbereitung von Vorstandssitzungen und für die Ansprache potentieller Mitglieder. Er ist nicht berechtigt, Mitglieder in den Verein aufzunehmen. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstands ohne Stimmrecht teil.

(3) Das Recht des Vorstands zur Geschäftsführung und zur Vertretung des Vereins bleibt unberührt.

§11 Rechnungsprüfung

Die Vermögensverhältnisse des Vereins sind im Rahmen einer Rechnungsprüfung zu prüfen. Der Rechnungsprüfer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Die Person muss fachlich für diese Tätigkeit qualifiziert sein.

§12 Verwendung eventueller Überschüsse

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Über die Verwendung anfallender Überschüsse entscheidet die Mitgliederversammlung.

§13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die zugleich die Hälfte aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erreichen muss, beschlossen werden. Ist die Auflösung beschlossen, so wird der Verein liquidiert. Liquidator ist der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung oder Nichtbereitschaft der Übernahme des Amtes der stellvertretende Vorsitzende. Das Restvermögen geht an den SOS - Kinderdorf e.V. (München), VR 6243, wenn diese Körperschaft zum Zeitpunkt des Vermögensanfalles den allgemeinen Bestimmungen des $13 Abs. 2 entspricht und gemäß der dortigen Regelungen die Mitgliederversammlung keinen anderen Vermögensanfallberechtigten bestimmt.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Körperschaft zwecks Verwendung insbesondere für die Förderung der Völkerverständigung, Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur sowie der Volks- und Berufsbildung (vgl. § 2 Abs. 3), welcher durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Die bestimmte Körperschaft hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§14 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich mit der unwirksamen Bestimmung Gewollten soweit als rechtlich zulässig am nächsten kommt. Sollte diese Satzung eine Regelungslücke enthalten, so ist diese Regelungslücke durch diejenige Bestimmung zu schließen, welche die Gründer nach Sinn und Zweck dieser Satzung bei der Gründung vereinbart hätten, wenn sie sich der Lücke bewusst gewesen wären. Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Signiert vom Vorstand, München den 24.06.2026